Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Inserate übernehmen ausserhalb Berlins: Bonn: M. Cohen. — Bremen: E. Schlotte, Wilh. Scheller. — Stettin: S. Salomon. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Nordhaus, Adolf Steiner, William Wilkens. — Görlitz: C. Schoenwald. — Mainz: D. Franz. — Minden: C. Marowski.

Wien: M. Dukes, I., Wollzeile No. 6—8; A. Oppelik, I., Stubenbastei 2. — Frankreich, England und Belgien: Alleinige Annahme bei der Compagnie générale de Publicité étrangère, John F. Jones & Cie. in Paris, 31ter rue du Faubourg Montmartre. — Schweiz: Orell Füssli & Co., Zürich.

Nr. 508. [31. Jahrgang.] Berlin, Freitag den 30. Oktober 1891, Abends. [31. Jahrgang.] Nr. 508.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin nehmen sämmtliche Zeitungs-Spediteure** und die **Expedition** dieser Zeitung **Wilhelmstraße 32,** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.** sowie die **Post-Expeditionen 8 Mark** inkl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfgespaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: **Berlin 48, SW. Wilhelmstraße 32,** zu richten, und **wird gleichzeitige Honorarangabe erbeten.**
Fernsprech-Anschluß Nr. 6514. Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung, unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. **Fernsprech-Anschluß Nr. 6514.**

Für die Monate **November** und **Dezember** eröffnen wir ein besonderes Abonnement zum Preise von *M.* **5.** Bestellungen werden bei allen **Reichs-Postanstalten,** in Potsdam bei **A. H. Pusch,** Kanal Nr. 19, außerdem in **Berlin** bei den **Zeitungs-Spediteuren** und in der Expedition der **„Nordd. Allg. Ztg.",** Wilhelmstraße Nr. 32, angenommen.

Politischer Tagesbericht.

Berlin, 30. Oktober.

Zur Kriminalstatistik.

V.

In den bisherigen Artikeln wurden einige der Hauptergebnisse der vom kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebenen Kriminalstatistik für das Jahr 1889 besprochen. In dem soeben erschienenen Septemberheft der Statistik des Deutschen Reichs sind nunmehr vorläufige Mittheilungen für das Jahr 1890 enthalten, welche das über die Kriminalentwickelung von uns Gesagte fast ausnahmslos bestätigen.

Die Zahl der von deutschen Gerichten wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurtheilten Personen ist im Jahre 1890 381 441 (gegen 369 644 [1889] und 329 968 [1882, erstes Berichtsjahr]) angewachsen. Im Jahre 1890 kommen auf 100 000 über 12 Jahre alte Personen der Zivilbevölkerung 1125 Verurtheilte gegen 1102 im Jahre 1889 und 1043 im Jahre 1882. Seit 1882 bis 1890 hat sich die Bevölkerung um 7,11 Prozent, die Zahl der verurtheilten Personen um 15,60 pCt. vermehrt; die Vermehrung bis 1889 betrug 5,99 pCt. bezw. 12,02 pCt.

Auch die Zahl der jugendlichen Verurtheilten ist wiederum gestiegen. Personen im Alter von 12 bis unter 18 Jahren wurden im Jahre 1890: 40 905 verurtheilt, d. i. 10,72 pCt aller Verurtheilten, und es berechnen sich auf 10 000 gleichaltrige Personen der Zivilbevölkerung für 1890: 72,5 jugendliche Verurtheilte gegen 64,2 im Jahre 1889 und 56,7 im Jahre 1882.

Für die vier von der Statistik zusammengefaßten Gruppen von Verbrechen und Vergehen ergeben sich in den Jahren 1890 und 1889 folgende (unter a absolute, unter b relative, auf 100 000 strafmündige Personen der Zivilbevölkerung berechnete) Zahlen:

	1890 a	1890 b	1889 a	1889 b
Gruppe I: Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion	63 744	188	62 817	187
Gruppe II: Verbr. und Vergehen gegen die Person . .	148 087	437	139 639	416
Gruppe III: Verbr. und Vergehen gegen das Vermögen	163 112	496	165 621	494
Gruppe IV: Verbr. und Vergehen im Amt	1 498	4,0	1 567	4,7

Mit Ausnahme der Verbrechen und Vergehen im Amte, welche eine erfreuliche Abnahme gegen das Vorjahr erkennen lassen, sind demnach die Kriminalitätszahlen dieser Gruppen, besonders die Ziffer der Verbrechen und Vergehen gegen die Person, etwas, wenn auch nicht gerade sehr bedeutend, gestiegen.

Von den die einzelnen Delikte betreffenden Zahlen können nur besonders wichtige hervorgehoben werden. Es wurden 1890 bezw. 1889 verurtheilte Personen gezählt:

Bei den Delikts-arten:	1890	1889
Gewalt und Drohungen gegen Beamte (§§ 113, 114, 117—119 St.-G.-B.)	13 133	12 713
Meineid (§ 153—155)	759	754
Kuppelei (§§ 180, 181)	1 783	1 794
Mord (§ 211)	133	107
Gefährliche Körperverletzung (§ 223 a)	60 948	57 191
Nöthigung und Bedrohung (§§ 240, 241)	7 813	6 995
Einfacher Diebstahl (§ 242) . . .	70 945	71 881
Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle (§ 243—244)	10 983	11 085
Schwerer Diebstahl (§ 243) . . .	8 370	7 978
Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle (§ 243—244)	2 427	2 412
Unterschlagung (§ 246)	16 340	15 868
Betrug (§§ 263, 265)	15 661	15 205
Betrug im wiederholten Rückfalle (§ 264)	1 703	1 643
Urkundenfälschung (§§ 267—273) . .	3 631	3 430
Brandstiftung (§§ 306—308 [311]) .	488	419
Bestechung (aktive) (§§ 333, 334 Abs. 2)	513	526
Bestechung (passive) (§ 331, 332, 334 Abs. 1)	43	46
Nahrungsmittelgesetz	1 347	1 226

Besonders auffallend ist die abermalige bedeutende Zunahme der wegen gefährlicher Körperverletzung verurtheilten Personen, welche auch unter Berücksichtigung der Bevölkerungsvermehrung zu Tage tritt, da sich auf 100 000 strafmündige Personen im Jahre 1890: 179,8, im Jahre 1889: 170 wegen dieses Delikts verurtheilte berechnen. Auch die Zunahme der Nöthigungs- und Bedrohungsfälle ist bemerkenswerth, die entsprechende relative Zahl ist von 21 (1889) auf 23 (1890) gestiegen.

Erfreulich ist, daß die Zahlen des einfachen Diebstahls und, wenn auch im geringeren Grade, des einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle wieder gefallen sind. Allerdings bleiben die Zahlen von 1888 immer noch überholt. Die relativen Zahlen berechnen sich beim einfachen Diebstahl im Jahre 1890 auf 209,3 gegen 214 (1889) und 196 (1888), beim einfachen Diebstahl im wiederholten Rückfalle auf 32,4 (1890) gegen 33 (1889) und 31 (1888).

Neueste Vorgänge lenken die Aufmerksamkeit auf die die Kuppelei betreffenden Zahlen. Dieses Delikt ist im Jahre 1890 weniger zur Aburtheilung gelangt als in den Vorjahren 1889—1886. Hieraus jedoch eine Besserung zu folgern, ist bei der Eigenart des Deliktes und seiner Verfolgung, welche sich zum Theil aus der bestehenden Ordnung des Prostitutionswesens ergiebt, nicht angängig. Die Zahlen lassen sich nur irrigerweise zum Gegenbeweise der vorhandenen und zu Tage getretenen Mißstände dieser Regelung benutzen.

Im Großen und Ganzen ändern diese neuesten kriminalistischen Zahlen nichts an dem aus dem Bericht für das Jahr 1889 gewonnenen Gesammtbild der Kriminalität des deutschen Volkes. Sie vertiefen einige der Linien, wenige werden in ihrer Schärfe gemildert. Gleich dem Allerhöchsten Erlaß vom 22. Oktober entfalten sie die erneute und dringliche Mahnung, zu beharren auf dem Wege der Besserungsbestrebungen auf allen Gebieten und kein Erfolg verheißendes Mittel unbenutzt zu lassen. Möge der Erfolg bald auch in den Zahlen der Kriminalstatistik zu Tage treten.

Ueber den Inhalt einer dem **Marineetat** beigefügten Denkschrift vermag die „Vossische Ztg." mitzutheilen, dieselbe verbreite sich über die Verwehrung der Motorfeuer- und Werftdivisionen, des Seeoffizierkorps, der Seekadetten und Maschinen-Ingenieurkorps in den nächsten vier Etatsjahren. Es werde darin die Nothwendigkeit dargelegt, seitens der deutschen Marine mit der gesteigerten Schlagfertigkeit der für uns in Betracht kommenden fremden Marinen während der letzten Jahr gleichen Schritt zu halten. Für die letzteren wäre bei der erhöhten Schlagfertigkeit die Thatsache maßgebend, daß kein künftiger Krieg erfordern würde, in kurzer Zeit eine möglichst große Flotte schlagfertig bereit zu haben. Die nothwendige Sicherstellung einer kriegsbereiten Schlachtflotte solle erzielt werden durch Verstärkung der Friedensstämme und dadurch, daß diese letzteren im Frieden lediglich der vorgeschriebenen Ausbildung für ihre Schiffe dienen und zu keinen anderen Zwecke in Verwendung kommen. Es werde in der Denkschrift ferner das System der Verstärkung der Friedensstämme entwickelt gegenüber der größeren Kompleximtheit der Schiffe und der Nothwendigkeit, daß die deutsche Flotte unmittelbar nach der Mobilmachung schlagfertig sein müsse, falls nicht die feindlichen Schiffe vor unseren Häfen erscheinen sollten, bevor ihr unseren fertig sind, und und nöthigen, einen sehr ungleichen Kampf aufzunehmen. Es sei eine dauernde Besetzung der südamerikanischen Stationen in Aussicht genommen. Dieser Umstand, wie ferner die dauernde Zudienststellung einer Schiffes zur Ausbildung im Artilleriedienst, eine Erweiterung der Manöverflotte, welche die Indienststellung eines dritten Aufsos nöthig mache, sowie endlich der größere Mannschaftsbedarf für Erstatzdatten im Vergleich zu älteren Schiffen kommt hinzu, um für die nächsten vier Jahre eine Etatserhöhung nothwendig zu machen.

Bei den jetzt wieder außerordentlich lebhaft geführten Erörterungen der **ostafrikanischen Angelegenheiten** macht sich in recht bemerkenswerter, ja beklagenswerther Weise vielfach das Bestreben bemerkbar, das Interesse an der Sache mit dem für die Personen zu verquicken, zu ersteres gegen letzteres zurücktreten zu lassen. Der Impuls zu diesem die Sache selbst sicherlich nicht fördernden Vorgehen scheint augenblicklich weniger aus deutschen, d. i. in Deutschland etablirten Kreisen hervorzugehen, sondern besonders intensiv von der Küste Ostafrikas selbst herüberzukommen. Einen recht drastischen Beleg für diese Provenienz des Impulses bringt ein von der „Kreuzzeitung" dieser Tage veröffentlichter Auszug aus einem Briefe aus Ostafrika, den wir nur aus dem Grunde, da er jetzt vielfach in der oben angedeuteten Weise ausgebeutet wird, unseren Lesern in Folgendem zur Kenntniß bringen; er lautet:

„Der Gouverneur hat es fertig gebracht, in der kurzen Zeit seines Hierseins alle Schichten der Bevölkerung gegen sich aufzubringen, die Weißen durch sehr große Zurücksetzung seiner mit ihm gekommenen Beamten, während er die altgedienten erfahrenen Afrikaner verletzte, die Araber und Inder, zwei hier sehr wichtige und einflußreiche Faktoren, mit denen er aus Kaiserrum her nicht zu rechnen wußte, durch unzeitgemäße verfrühte Erlasse und Steuern. Die Neger haben ihm den Spottnamen bwana Kubwa caricirt, der große papierne Herr, gegeben; cartab bedeutet nämlich ein Stück Papier und bwana Kubwa großer Herr; man wird es am Besten mit Oberschreiber übersetzen, worunter der Neger sich nur eine dienende Persönlichkeit, die dem obersten Offizier untergeordnet ist, denken kann."

Die Tonart des Schreibens, welche die „Kreuzzeitung" als „recht scharf" bezeichnet, charakterisirt die Ziele und Zwecke desselben. Es fehlt in dem Schreiben natürlich auch nicht der Hinweis auf den „alt gedienten erfahrenen Afrikaner". Besonders wirkungsvoll erscheint dabei das Wort „altgedient". Gerade dieses Prädikat in afrikanischen Sachen können wohl wenige Herren in gleichem Maße für sich in Anspruch nehmen, wie Frhr. v. Soden, denn der ist ja das Wort ausgesteckt zu sein scheint; denn die wenigsten der deutschen Herren, die sich augenblicklich in Ostafrika befinden, weilen so wie er, der bereits in Bagamoyo eine Art Vorschule durchgemacht, seit Mitte 1885 auf afrikanischem Boden, immer, so wie er, bei der Einführung konsolidirter Verhältnisse thätig.

In der so lebhaft erörterten Personalfrage spielt natürlich auch das Entlassungsgesuch des Majors v. Wissmann eine große Rolle. Wie von der „Nat.-Lib. Korr." versichert wird, hat Herr v. Wissmann ein solches Gesuch sogar zweimal eingereicht, einmal von Ostafrika, das andere Mal von Suez aus. Wie die „Münchener Allg. Ztg." mittheilt, wird das Gesuch durch die erschütterte Gesundheit Wißmann's begründet; von Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Gouverneur, von der Ser-Expedition sei in dem Gesuch keine Rede. Berichte des Gouverneurs in dieser Sache lägen nicht vor, doch wisse man aus den letzteingelaufenen Berichten, daß Frhr. v. Soden dem Major von Wißmann ein Gesuch um Soldaten für seine Expedition abschlug, weil er augenblicklich nach den Ver lusten bei den Zelewski'schen Truppe nicht im Stande sei, Truppen abzugeben, dagegen habe er die Versicherung gegeben, den Wünschen Wißmann's nachzukommen, sobald dieser mit der Anwerbung seiner Truppen und den sonstigen Vorbereitungen fertig sei. Es scheine nun, daß es hierüber zu weiteren Erörterungen gekommen sei, die einen Charakter annahmen, der den Entschluß Wißmann's hervorrief.

Was nun das Dampfer-Unternehmen selbst betrifft, an dessen Spitze Herr v. Wißmann treten sollte, so wird über dasselbe wohl die am 7. November zusammentretende Konferenz der Interessenten an der Antisklaverei-Lotterie entscheiden. Das andere Unternehmen des Antisklaverei-Komités, durch welches sich dieses der Ausführung der Zwecke der aufgelösten Peters-Stiftung unterzog, scheint seinen Fortgang zu nehmen. Für die Durchführung desselben ist bekanntlich Herr Oskar Borchert gewonnen und für zwei Jahre verpflichtet; einer seiner Begleiter, Lieut. Graf Schwerin, hat erstern von Neapel die Reise nach Ostafrika angetreten; am 8. November wird ihm Lieut. A. Luttroth folgen. Die Ausrüstung der Expedition ist, soweit dies hier möglich war, fertiggestellt.

Ueber die Sitzungen der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines **bürgerlichen Gesetzbuches** vom 26. bis 28. Oktober, welche sich mit den §§ 254—280 des Entwurfes befaßten, berichtet die „Nat. Ztg.":

„Die Vorschriften über den Annahmeverzug (§§ 254—262) erfuhren nur geringe Aenderungen. Angenommen wurde insbesondere der Grundsatz, daß der Annahmeverzug Verschulden des Gläubigers nicht voraussetzt. Zu Gunsten des Gläubigers wurde aber insofern eine Milderung beschlossen, als derselbe, wenn die Zeit der Leistung nicht fest bestimmt ist und der Schuldner dem Gläubiger seine Absicht, die Leistung zu bewirken, nicht angemessene Zeit vorher angezeigt hat, nicht in Verzug kommen soll, wenn er nur vorübergehend an der Annahme verhindert ist. Eine Verschärfung der Folgen des Verzugs wurde für solche Fälle beschlossen, in welchen die Uebergabe eines Grundstückes den Gegenstand des Schuldverhältnisses bildet. Der Schuldner soll hier, wenn der Gläubiger im Verzuge der Annahme ist, berechtigt sein, nach vorheriger Androhung den Besitz des Grundstückes aufzugeben. Die §§ 260 und 262 wurden als unnöthig gestrichen.

Die §§ 263 bis 271 handeln von dem Erlöschen der Schuldverhältnisse durch Erfüllung und wurden im Wesentlichen angenommen. Eine Aenderung erlitt der § 267 insofern, als eine von dem Schuldner geleistete Zahlung, bei welcher derselbe nicht bestimmt hat, auf welche seiner mehreren Schulden dieselbe abgerechnet werden soll, nicht, wie der Entwurf will, zunächst auf die dem Schuldner lästigere, sondern auf diejenige Schuld abgerechnet werden soll, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet. Werden neben dem Kapital Zinsen und Kosten geschuldet, so soll die Zahlung zunächst auf die letzteren abgerechnet werden und der Gläubiger, wenn der Schuldner etwas Anderes bestimmt, die Zahlung abzulehnen berechtigt sein. Eine lebhafte Diskussion entspann sich über die Frage, ob die Quittung, welche der Schuldner nach erfolgter Zahlung verlangen kann, nur die Bezeichnung eines außergerichtlichen Geständnisses habe, oder ob der Schuldner ein vertragsmäßiger Anerkenntniß der Tilgung der Schuld verlangen könne. Im ersteren Falle kann die Quittung durch einfachen Gegenbeweis entkräftet werden, während im zweiten Falle der Gegenbeweis für sich allein nicht genügt, der Gläubiger vielmehr, wenn er die Quittung vor der Zahlung in Erwartung derselben ausgestellt ist, nachweisen muß, daß die Zahlung auch später nicht erfolgt sei. Die Mehrheit entschied sich für den Standpunkt des Entwurfs, welcher in der Quittung nur ein einfaches Empfangsbekenntniß erblickt. Es wurden jedoch von mehreren Seiten die Ansicht vertreten, daß auch bei dieser Gestaltung der Gegenbeweis nicht nur dahin, daß die Zahlung zur Zeit der Ausstellung der Quittung nicht erfolgt sei, sondern dahin geführt werden müsse, daß sie überhaupt nicht erfolgt sei.

Der von der Hinterlegung handelnde Abschnitt (§§ 272 bis 280) erlitt verschiedene Aenderungen. Die von dem Entwurfe auf Geld und Werthpapiere beschränkte Hinterlegung wurde auf Kostbarkeiten und Urkunden aller Art ausgedehnt. Ein weitergehender Antrag, die Hinterlegung bei allen Schuldverhältnissen, welche auf die Leistung bezüglicher Sachen gerichtet sind, zuzulassen, wurde abgelehnt. Man hielt eine solche Ausdehnung deshalb für unthunlich, weil in den meisten deutschen Staaten die dazu erforderlichen Einrichtungen fehlen. Mit dem Entwurfe soll deshalb diese Ausdehnung nur dann stattfinden, wenn die Landesgesetzgebung sie vorschreibt. In Gemäßheit einer früheren Vorschrift verbleibt es für andere, als die obendrgezeichneten Sachen bei dem im § 278 näher geordneten Rechte des Schuldners, die Sache zu verkaufen und den Erlös zu hinterlegen. In verschiedenen Beziehungen wurde eine Verdeutlichung der Vorschriften des Entwurfs für erforderlich gehalten, insbesondere wurde klargestellt, daß die Hinterlegung für den Gläubiger erfolge, dieser also durch dieselbe das Recht erlange, die Herausgabe der hinterlegten Sache von der Hinterlegungsstelle zu fordern. Dem Schuldner wurde die Verpflichtung auferlegt, die nach den landesgesetzlichen Vorschriften zum Nachweise der Legitimation des Gläubigers erforderlichen oder gegangenen Erklärungen abzugeben. Anerkannt wurde ferner, daß der Schuldner, wenn er nur gegen eine Gegenleistung zu leisten verpflichtet ist, die Auslieferung der Sache an den Gläubiger von der Bewirkung der Gegenleistung abhängig machen kann. Während der Entwurf mit der Hinterlegung die Befreiung des Schuldners eintreten, diese dann aber wieder rückgängig werden läßt, wenn der Schuldner von dem ihm zustehenden Rechte der Zurücknahme Gebrauch macht, soll nach dem Beschlusse der Kommission das Verhältniß dahin konstruirt werden, daß erst mit dem Wegfall des Zurücknahmerechts die definitive Befreiung des Schuldners eintritt, der Gläubiger indessen auch bis dahin insofern beschränkt wird, daß er seine Befriedigung nur aus der hinterlegten Sache suchen kann. Im praktischen Resultate weichen übrigens die in dieser Richtung von der Kommission gefaßten Beschlüsse von dem Entwurfe nicht ab. Die Vorschrift, daß das Recht der Zurücknahme, wenn der Schuldner in Konkurs gerathe, von dem Konkursverwalter nicht geltend gemacht werden könne, wurde dahin ausgedehnt, daß jenes Recht der Pfändung überhaupt nicht unterliege. Um der aus der Entfernung der Hinterlegungsstelle von dem Leistungsorte drohenden Gefährdung des Schuldners entgegen zu wirken, wurde im Anschlusse an die preußische Hinterlegungsordnung beschlossen, daß bei Uebersendung der hinterlegten Sache durch die Post die Hinterlegung schon mit der Aufgabe auf die Post als bewirkt angesehen werden solle. Der § 280, welcher die Einrichtung der Hinterlegungsstellen und die damit im Zusammenhange stehenden Vorschriften der Landesgesetzgebung überläßt, wurde in das Einführungsgesetz verwiesen.

Zur **Buchdruckerbewegung** liest man in der dieselbe mit aufsällig großem Interesse verfolgenden „Freisinnigen Zeitung" des Abg. Eugen Richter:

„Der sozialdemokratische „Wähler" in Leipzig hat in Folge der Bewilligung der Forderungen der Setzer seine Inseratengebühren von 15 auf 20 ₰ pro Petitzeile gesteigert, auch bekommt gerücht, daß er in Folge des Neunstundentages den Schluß für Annahme von Inseraten um eine Stunde eher ansetzen müsse."

Wenn das sozialdemokratische Blatt die Folgen der aufgestellten und von ihm angenommenen Forderungen in solcher Weise schon jetzt illustrirt, so kann sich das Publikum ein Bild von den weiteren Wirkungen derselben leicht selbst machen.

Aus Nordamerika schreibt unser Korrespondent in Newark, 19. Oktober:

Das Vertrauen, welches im Anfang der Abhaltung der Columbia-Weltausstellung in Chicago — Illinois im Jahre 1893 in nur sehr geringem Maße entgegengebracht wurde, wächst, man möchte sagen, von Tag zu Tag, so daß sich schon jetzt mit Sicherheit sagen läßt, daß das Unternehmen einen glänzenden Erfolg verspricht, und daß auf der Ausstellung eine Zusammenstellung der vielerlei unerschöpflichen Hilfsquellen dieses reichsten aller Länder der Erde geboten werden wird, wie sie vollständiger und interessanter für das Auge des Laien sowohl wie des Interessirten noch auf keiner anderen Weltausstellung geboten wurde.

Merkwürdiger Weise rechtfertigen die Leute, welche es eigentlich am Meisten thun sollten, dieses Vertrauen am wenigsten, und das sind die Chicagoer selbst. Ein Rückblick auf die Weltausstellung in Philadelphia im Jahre 1876 wird dieses am deutlichsten zeigen. Im Jahre 1874, d. h. ein und ein halbes Jahr vor Eröffnung der Ausstellung befand sich der Ausstellungsplatz, der Fairmount-Park, jetzt in demselben Zustande wie der Jackson-Park im Sommer dieses Jahres, wieviel auch seitdem viel, sehr viel gethan wurde. Damals hatte der Ausstellungsplatz aber nur ein Areal von 71 466 Acker, während der Jackson-Park in Chicago 93 014 Acker groß ist. Gesellschaftlich der Ausstellungsplatz waren die Gebäude von der einfachsten und billigsten Art, in Chicago sollen sie jedoch zugleich ornamental

---

Feuilleton der Norddeutschen Allgem. Zeitung.

Berlin, den 30. Oktober 1891.

Der Nord-Ostsee-Kanal.

(Fortsetzung.)

Der Kanalquerschnitt weist eine Sohlenbreite von 22 Meter, in der Kielhöhe (6,5 Meter) der Handelsschiffe eine Breite von 34 Meter und eine Spiegelbreite von 62 Meter auf. Für die Kriegsschiffe ist eine solche übrigens nur von 58 Meter nöthig. In den Krümmungen ist der Querschnitt erweitert, und für die großen Panzerschiffe sind etwa alle 12 Kilometer eine, im Ganzen 6 Ausweichestellen von 450 Meter Länge mit je 60 Meter Sohlenbreite eingeschaltet; überdies bieten die Uebereiderseen ebenfalls Ausweichestellen und der Audorfersee, unweit Rendsburg, ist groß genug, um selbst den größten Schiffen Raum zum Wenden zu geben. Die Böschungen steigen nicht gleichmäßig, sondern unter verschiedenen Winkeln. 7 Meter über der Sohle befindet sich eine je nach der Beschaffenheit der zu durchbauenden Bodenart verschieden breite Berme, woran sich die Uferbefestigungen in Steinen bis zu 1 Meter Höhe über dem Mittelwasserstande schließen. Hierauf folgt eine Berme von 2,5 Meter, auf die sich dann endlich die Einschnittsböschung stützt.

Es liegt auf der Hand, daß die Ausbaggerung dieses Kanalbettes eine Riesenmenge von Erdboden fortschaffen heißt. Allerdings kommt es der Anlage zu gute, daß auf ihrer ganzen Länge nirgends ein Gebirgszug durchschnitten wird, ja auf der ganzen Linie nicht ein einziges Mal eine Gesteinsprengung erforderlich ist; dennoch ist die auf 77 Millionen Kubikmeter veranschlagte Erdbewegung voraussichtlich zu niedrig bezifffert, denn es sind immerhin respektable Höhen zu durchschneiden. Zwischen der Ostmündung bis Schirnau erhebt sich das Terrain an zwei Stellen in Sachdorf auf 23, in Sehestedt auf 18 Meter über den Kanalspiegel, einschließlich der Kanalbetten sind hier also Tiefen von 32 und 27 Meter auszuschachten gewesen, und sodann ist bei Grünenthal eine abermalige annähernd ebenso hohe Terrainhöhe zu überwinden. Die Arbeiten sind parteiweise in einzelnen Loosen an Unternehmer vergeben. Schlimmere Feinde als die Höhen sind für diese aber die Tiefen, die Moore. Auf einzelnen Strecken ist das Moor breiartig weich, so daß jede Austiefung sich alsbald durch Nachfließen der seitlichen Moormassen wieder ausgleichen würde. Hier nun sind kolossale Sandmassen hineingeschüttet, um in der ganzen Moorschicht bis zu festerem Untergrunde einen Damm aufzuführen, der stark genug ist, die oft hoch hinausgedrängte Moormasse vom Kanal abzuhalten und diesem eine sichere Böschung zu gewähren. Hochinteressant sind gerade diese Arbeiten. Oft wird zu denselben mit einer ganz leichten Brücke, die auf hohen Stelzengerüsten errichtet ist, vorgegangen. Auf diesen werden die Bahnzüge mit zunächst schwach beladenen Sandwagen vorgeschoben, bis letztere weit genug stehen, um durch Umkippung entleert zu werden. Wagen rollt auf Wagen heran, einer nach dem anderen kippt seinen Inhalt aus, aber „verschlungen schon hat ihn der schwarze Mund", Wochen um Wochen vergehen, bis endlich ein Damm im Moore steht, oft hat derselbe freilich eine so wunderbar schiefe und quere Form angenommen, daß erneuert Hunderttausende von Kubikmetern nöthig sind, um ihm „Fasson" und die nöthige Widerstandsfähigkeit zu geben. Die Trockenbagger wühlen und wühlen im Boden, es ist ein Schwirren und Sausen, eine Geschäftigkeit des Treibens, die Staunen erregt, Sandzug rollt auf Sandzug heran; hier wird, wo es geführlich ist, immer nur am Tage gearbeitet, gegen Abend ist man ein paar Meter vorgekommen, am anderen Morgen — Alles versunken. Eine der schlimmsten dieser Stellen befindet sich im Loose Sehestedt auf Steinrader Gebiet. Hier besorgt die Firma Fröhling, Polenicky und Zöllner die Arbeiten. Eines Abends im Hochsommer, wo wir mit dem gastlichen Besitzer von Steinrade die Dammanlage besichtigten, war das Moor durchbämmt. Der alte erfahrene Bauaufseher geleitete und war auf dem schmalkantigen Damme längs des Stelzengerüstes, aber er äußerte sich: „seit bald zwei Jahren schütten wir hier nun täglich 2000 Kubikmeter Boden hinein, doch ob der Damm steht, weiß kein Mensch." Weder Nacht ging ein heftiger Gewitterregen nieder. Am anderen Morgen war die Dammkrone versunken. Die Arbeit begann von Neuem; das aber ist eben das Großartige an diesen Riesenbauten, daß der Mensch mit seinem Werke schließlich doch die Natur zwingt, und nicht rastet noch ruht, bis er ihrer Herr geworden ist.

Wie Sehestedt unterirdisch, ist Grünenthal für den Hochbautheil der Kanalanlage der interessanteste Punkt. Hier nämlich wird zur Ueberführung der westholsteinischen Eisenbahn, der Chaussee und eines Nebenweges eine Hochbrücke aufgeführt, deren Bahnkörper mit seiner Unterkante 42 Meter über dem höchsten Wasserspiegel des Kanals liegt und so den Durchgang aller, auch der größten Seeschiffe mit Masten, doch gestrichenen Stengen, ermöglicht. Man konnte sich also nicht damit begnügen, hier einfach die vorhandene, bedeutende Geländerhöhung zu durchstechen, sondern es mußte hier über deren natürliche Bodenerhebung hinaus noch ein gewaltiger Landdamm angeschüttet werden, um diese Höhe auf beiden Seiten der Kanalböschung zu erreichen. Das Alterthum glaubte mit den hängenden Gärten der Semiramis ein Weltwunder geschaffen zu haben, und wie liliputartig erscheinen deren Bögen gegen die Sichelträger der Grünenthaler Kanalbrücke, die mit einer einzigen Wölbung bei einer Spannweite von im Lichten 156,5 Meter den Kanal überspannen! Der ursprüngliche Entwurf für diese Brücke rechnete auf sicheren Untergrund und glaubte mit einer Spannweite von 61 Meter auszukommen. Als aber die Prüfung des Grundes die Besorchung aufkommen ließ, daß die Einschnittsböschungen auf thonhaltigen Schichtungen zu Rutschungen geneigt sein möchten, wählte man, um die Gefahr, daß die eingebauten Pfeiler nicht standhaft werden möchten, zu vermeiden, diese geniale Konstruktion, die ihres Gleichen in Europa vergeblich sucht. Die Eisenkonstruktion der Brücke rührt von dem Eisenbahnbau-Inspektor Greve-Kiel her; gefertigt werden ihre Theile von der Brückenbau-Anstalt in Gustavsburg bei Mainz. Die Bahn ist eingleisig; das Gleis liegt in der Mitte der Brücke, sodaß, da die lichte Weite zwischen den Trägern 6,5 Meter beträgt, die Bahn nicht zur gleichen Zeit die Benutzung durch Eisenbahn und Straßenverkehr gestattet. Gewährt es schon einen eigenartigen Reiz, von dem Gipfel eines Bergs oder der Zinne des ihn krönenden Ausfichtsthurmes von oben hinein in den Wald zu blicken, dessen schlanke Tannen mit ihren feinen Spitzen sich grüßend gegen einander neigen; wie eigen muß es sein, auf der Grünenthaler Kanalbrücke langsam im Bahnzuge dahinzurollen und unter sich hindurch die stolzesten Schiffe mit ihren bewimpelten Masten dahin gleiten zu sehen!

Allerdings ist dies die einzige feste Brücke über den Kanal; die ihn sonst noch überdauernden Brücken, die drei Brücken für die Eisenbahnen Kiel-Flensburg bei Wittenbeck, Neumünster-Rendsburg bei Osterrönfeld wie der Marschbahn bei Taterphal und zwei Chausseebrücken sind Drehbrücken. Eigenartig ist dabei wieder, daß diese Drehbrücken, soweit sie zweigleisig sind, für jedes Gleis eine eigene Brücke erhalten. Die Träger der Brücken, werden zweiarmig für eine Durchfahrtsöffnung von je 36 Meter hergestellt. In der Mitte der Brücke wird eine Wärterbude errichtet; die Drehvorrichtung wird mit Druckwasser in Bewegung gebracht. Daneben werden noch 16 Fähren angelegt. (Schluß folgt.)